

| | |
|--|-------------|
| Antragsteller: Name, Vorname, Adresse, Mail | Ort, Datum |
| | Telefon-Nr. |
| | Telefax-Nr. |

Gemeinde Grasbrunn
 - Ordnungsamt -
 Lerchenstraße 1
 85630 Grasbrunn
 Telefon 089 461002-144
 Fax: 089 461002-192
 e-mail: ewo@grasbrunn.de

Antrag
 auf Erlaubnis zur Durchführung einer
 Veranstaltung gemäß Art. 19 Abs. 3 LStVG

Anzeige
 einer öffentlichen Veranstaltung
 gemäß Art. 19 Abs. 1 LStVG

- Ich/Wir zeige(n) eine öffentliche Veranstaltung nach Art. 19 Abs. 1 LStVG an
- Ich/Wir beantragen die Erlaubnis zur Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung nach Art. 19 Abs. 3 LStVG auf Grund
 - einer nicht fristgerechten Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung
 - einer motorsportlichen Veranstaltung
 - einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll und an der mehr als 1000 Besucher gleichzeitig teilnehmen.

Angaben zur Veranstaltung

| | |
|---|---|
| Bezeichnung der Veranstaltung | |
| Art und Zweck der Veranstaltung | |
| Name, Anschrift und Tel.-Nummer des Veranstalters | |
| Besucher | Erwartete Anzahl: _____ Angesprochene Zielgruppe: Ausgeschlossene Personen/Gruppen: |

| | |
|--|---|
| Musikalische Darbietungen | <input type="checkbox"/> sind vorgesehen <input type="checkbox"/> sind nicht vorgesehen <input type="checkbox"/> mit Verstärkeranlage und Lautsprecheranlage am _____ von _____ bis _____ am _____ von _____ bis _____ am _____ von _____ bis _____ am _____ von _____ bis _____ |
| Zusätzliche Informationen zu den musikalischen Darbietungen (Tonträger, Livemusik, Name der Kapelle) | |
| Soundcheck (Tage, Uhrzeiten) | |
| Tanzveranstaltungen | <input type="checkbox"/> sind vorgesehen <input type="checkbox"/> sind nicht vorgesehen |
| Zusätzliche Informationen zu den Tanzveranstaltungen | |
| Eintrittsgeld | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> € _____ je Erwachsener <input type="checkbox"/> € _____ je Kind |

Veranstaltungstermin(e)

| |
|--|
| <p>Zeitraum der Veranstaltung</p> <input type="checkbox"/> am _____ <input type="checkbox"/> von _____ bis _____ <input type="checkbox"/> an folgenden Tagen _____ _____ |
| <p>Dauer der Veranstaltung:</p> <input type="checkbox"/> werktags von _____ bis _____ <input type="checkbox"/> sonn- und feiertags von _____ bis _____ <input type="checkbox"/> am _____ von _____ bis _____ <input type="checkbox"/> einmalige Durchführung <input type="checkbox"/> regelmäßige Durchführung Angabe des Zeitraums: <input type="checkbox"/> mehrmalige Durchführung Angabe des Zeitraums: |
| <p>Der Auf- und Abbau wird an folgenden Tagen und Uhrzeiten durchgeführt:</p> |

Immissionsschutz

Das Bundesimmissionsschutzgesetz ist zu beachten. Näheres ist der TA-Lärm zu entnehmen.
Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr.

Eine Ausnahme von der Sperrzeitregelung wird beantragt. ja nein

Folgende Maßnahmen zur Einhaltung der Nachtruhe sind vorgesehen:

Jugendschutz

Das Jugendschutzgesetz ist zu beachten. Zur Durchsetzung sind folgende Maßnahmen geplant.

- Einlasskontrolle / Mindestalter ab ____ Jahre.
- Einlasskontrolle durch Stempel, Armband etc.
- Anwesenheitskontrolle um 24.00 Uhr. Gegebenenfalls Ausschluss von der Veranstaltung.
- Alterskontrolle bei der Ausgabe alkoholischer Getränke

Folgende eigene Maßnahmen werden durchgeführt: _____

Name und Anschrift des
Jugendschutzbeauftragten:

Telefon-Nummer

Ordnungsdienst

Für die Dauer der Veranstaltung und bis 1 Stunde nach Veranstaltungsschluss wird ein eigener
Ordnungsdienst eingesetzt

ja nein

Anzahl der Ordnungskräfte: _____ (Hinweis: Grundsätzlich ist je 100 Besucher eine Ordnungskraft
abzustellen)

Name, Anschrift, **Geburtsdatum**
und Telefonnummer der eigenen
Ordnungskräfte

| | | | |
|------------------------------------|----------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Aufgaben des Ordnungsdienstes | Eingangs-/Zugangskontrolle | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| | Kontrollen nach dem JuSchG | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| | Einweisung der Besucher | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| | Kontrolle der Ordnung | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| | Weitere Aufgaben: | | |
| Kennzeichnung des Ordnungsdienstes | Durch: | | |

Die Gemeinde Grasbrunn behält sich als Auflage für den/die Veranstalter(in)/Antragsteller(in) vor, einen gewerblichen Sicherheitsdienst zu beauftragen.

Anzahl der Ordnungskräfte: _____

Betriebsbezeichnung, Anschrift und Telefonnummer des gewerblichen Sicherheitsdienstes

Toilettenanlagen

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende, hygienisch und technisch einwandfreie sowie unentgeltliche Toilettenanlagen vorhanden sein.

Es sind vorhanden, bzw. werden eingerichtet:

___ Damen Spültoiletten

___ Herren Spültoiletten

___ Sonstige Spültoiletten

___ Eigene Personaltoiletten

___ Urinale

davon: ___ mit Becken

___ mit Rinne ___ laufende Meter

Die Bereitstellung der Toiletten erfolgt durch:

Toilettenwagen

Toilettengebäude auf dem Veranstaltungsgelände

Toiletten im Veranstaltungsgebäude

Toiletten in Privatgebäuden

Weitere Informationen:

Zuverlässigkeit

Die persönliche Zuverlässigkeit des/der Antragsteller(s/in) bzw. des/der Veranstaltungsleiter(s/in) ist nachzuweisen.

Dazu ist ein

- Führungszeugnis für Behörden nach § 30 Abs. 5 BZRG
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 GewO
- als Anlage beizufügen.

- Die persönliche Zuverlässigkeit ist der zuständigen Behörde bekannt.
- Die Anlage(n) sind beantragt und werden vorgelegt.

Versicherungsschutz

Eine Bescheinigung des Versicherungsträgers über Höhe und Umfang des Versicherungsschutzes, sowie über die Laufzeit ist gesetzlich vorgeschrieben und dem Antrag als Anlage beizufügen.

Anlagen (mit dem Antrag vorzulegen)

- Lageplan
- Nachweis über Veranstaltungshaftpflichtversicherung
- Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5 BZRG)
- Programmheft / Flyer

**Ich/Wir versichere/versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der voranstehenden Angaben.
Mir/Uns ist bekannt, dass unrichtig oder nicht vollständig ausgefüllte Anträge nicht bearbeitet werden können.**

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

Auszug aus dem Gaststättengesetz

§ 20 Allgemeine Verbote

Verboten ist,

1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,
2. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,
3. im Gaststättengewerbe das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
4. im Gaststättengewerbe das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen.